Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 17.09.2020

Beschluss-Nr.: 089-(VII.)/2020

Gegenstand der Vorlage:
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung
§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung

Begründung:

Artikel I:

Zu 1.

§ 6 Abs. 5 der KomEVO „Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.“ wurde mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 08.05.2020 gestrichen, so dass auch dieser Absatz in der städtischen Satzung zu streichen ist.

Zu 2 und 3.

Die zum 1. Juli 2019 in Kraft getretene Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) wurde bezogen auf § 9 (Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr) am 8. Mai 2020 ebenfalls neugefasst. Die Höchstbeträge für die monatlichen Aufwandsentschädigungen und anlassbezogenen Pauschalen wurden rückwirkend zum 1. Januar 2020 angehoben. Grund war, dass die Probleme, die nach dem Inkrafttreten der KomEVO am 01.07.2019 entstanden sind, weil die in der Verordnung festgelegten Höchstbeträge zu Kürzungen bei den bisher durch die örtlichen Entschädigungssatzungen gewährten Aufwandsentschädigungen geführt haben, beseitigt werden mussten (insbesondere Kinderfeuerwehrverantwortliche sowie Pauschalen für Einsätze und Bereitschaftsdienste).

Zur Stärkung des Ehrenamtes und Würdigung des damit verbundenen Engagements hat sich die Stadtverwaltung entschlossen, die bislang in der Entschädigungssatzung festgelegten Beträge zu erhöhen. Neu hinzu kommt eine einmal jährlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger bei erfolgreicher Absolvierung der Atemschutzstrecke (Nr. 13). Dies soll ein Anreiz sein. Im Vergleich zu anderen Funktionen haben die Atemschutzgeräteträger einen Mehraufwand, weil sie einmal jährlich die Atemschutzstrecke beim Landkreis durchlaufen müssen. Außerdem haben nicht alle Ortswehren ausreichend Atemschutzgeräteträger.

Funktion	Aufwands-entschädigung lt. derzeit gültiger Satzung	Höchstbeträge KomEVO vom 08.05.2020	geplante Aufwands-entschädigung ab 01.01.2021
§ 3			
1. Stadtwehrleiter	200 €/ mtl.	350 €/ mtl.	300 €/ mtl.
2. Stellvertreter von 1.	100 €/ mtl.	bis zu 75 % bei eigenen Führungsaufgaben	150 €/ mtl.
3. Ortswehrleiter Haldensleben	100 €/ mtl.	150 €/ mtl.	150 €/ mtl.
4. Ortswehrleiter Ortsteile	70 €/ mtl.	150 €/ mtl.	105 €/ mtl.
5. Stellvertreter von 3.-4.	35 €/ mtl.	bis zu 75 % bei eigenen Führungsaufgaben	50 €/ mtl.
6. Stadtjugendwart	50 €/ mtl.	110 €/ mtl.	60 €/ mtl.
7. Jugendwart	45 €/ mtl.	80 €/ mtl.	45 €/ mtl.
8. Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	30 €/ mtl.	110 €/ mtl.	60 €/ mtl.
9. Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr	30 €/ mtl.	80 €/ mtl.	45 €/ mtl.
10. Digitalfunkbeauftragter	45 €/ mtl.	nicht genau benannt	45 €/ mtl.
11. a) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für Ortswehr Haldensleben	30 €/ mtl.	nicht genau benannt	30 €/ mtl.
11. b) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für andere Ortswehr	20 €/ mtl.	nicht genau benannt	20 €/ mtl.
12. Ausbilder (Grundausbildung)	10 €/ je Stunde	Kreisausbilder 10 €/ je Stunde	10 €/ je Stunde
13. Atemschutzgeräteträger bei erfolgreicher Absolvierung der Atemschutzstrecke (Nachweis vorlegen)		nicht genau benannt	50 €/ Jahr
§ 5			
1. Feuerwehrmann im Einsatz	12 €/ je Einsatz	15 €/ je Einsatz	15 €/ je Einsatz
2. Feuerwehrmann in Bereitschaft	7 €/ je Einsatz	7 €/ je Einsatz	7 €/ je Einsatz
3. Brandsicherheitswache	12 €/ je Stunde	nicht genau benannt	12 €/ je Stunde

Artikel II:

Zu 1. Die Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung trat gem. ihres § 2 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Damit ist die Regelung hinsichtlich der Mehrfachfunktionen von Stadträten zwingend rückwirkend zu ändern.

Zu 2. Bei der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der FFW handelt es sich um Höchstbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Wegen der derzeit angespannten Haushaltslage wird die Änderung erst zum 1. Januar 2021 beabsichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Feuerwehr
Aufwendg./Auszahlg.: 15.500 EUR
HH-Jahr 2021 , KTR: 1260101 , KST:30300101-06, SK/FK 542101/742101
542103/742103
Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja x☐ nein ☐ in HH 21 eingestellt

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Stadträte

Aufwendg./Auszahlg.: 960 EUR mehr
HH-Jahr 2020 , KTR: 1110101 , KST:00100201 ,I.-Nr.: , SK/FK 542102/ 742102
HH-Jahr 2021 in HH eingestellt
Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja x☐ nein ☐

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	24.08.2020	
Ortschaftsrat Hundisburg	26.08.2020	
Ortschaftsrat Wedringen	31.08.2020	
Ortschaftsrat Satuelle	02.09.2020	
Ortschaftsrat Uthmöden	03.09.2020	
Wirtschafts- und Finanzausschuss	08.09.2020	
Hauptausschuss	10.09.2020	
Stadtrat	17.09.2020	

Anlagen:

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung-
Anlage 2: Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung-.

In Vertretung

Wendler
stellv. Bürgermeisterin